

Von Gottes Gnaden

Wir Wolfgang Wilhelm / Pfalzgräf von
Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Herzog /
Graue zu Delden / Sponheim / der March / Reuenberg und
Mörß / Herr zu Rauenstein et. Thun hiemit kunde / und siegen uns
sern Ambteiuthen / Richtern / Vögten / Schultheißen / Landvölkern /
Dingern / Rentmeistern / Gerichtschreibern / Bürgermeis-
tern / Schöffen / Rhäten / Bürgern / und ins gemein allen unsren
Underthanen hiemit gnedigst zuwissen / Ob wol wir am 10. No-
vember 1625. Ein Edict und Ordenung in Druck haben aufge-
hen und publiciren lassen / nach welcher sich ein Jeder in unsren hies-
nidigen Fürstenthümern und Landen / so wol in den general als par-
ticular Steüren an : und umblagen zuerhalten / Dannoch weil
wir berichtet / auch im werck (: vnd zwar mit vngnedigstem miß-
fallen :) befunden / das demselben gar wenig nachgelebt / Sondern
unsere bey diesen hochbeschwerlichen Kriegszeiten / ohne das gar zu
hoch betrangte Underthanen / se länger se mehr mit allerhandt pri-
vat äigenmuzigen Steüren und ahnlagen / ohne unsrer gnedigst vor-
wissen / und se manchmahl wieder unsren willen beschwerdt worden:
So haben wir eine vnuungengliche noiturst erachtet / ob gemele
unsrer Edict reuidire / und auf vorgehende correctio und addi-
tiones / welche nach beschaffenheit ichigen beschwerlichen zustandis
im Landt / zu thun nötig gewesen / nachgesetzter machen in offene
Druck wider aufzugehen und publiciren zu lassen.

QEmnach uns viele vnderscheidliche Klagten einkommen / das
bey ausschreib : und umblagung / der in unsren Landen auf-
geschriebenen Steüren vnd Contributionen / viele vnzus-
läßige zusätz / darneben auch andere beschwerliche Particular vmb-
lagen gemacht vnd beygetrieben werden / ohne das uns oder unsren
hinderlasehenen Statthalter / Canzler / und Rhäten / vorher zu wissen
kommt / auf was ursachen solche zusätz ; und umblagen gemacht / auch
war zu

war zu die gelder in specie verwandt werden: Dar durch dan der gemeine man fast hoch beschwerdt wirdt/ vnd allerhande vñötige/ voretheilhaftige ägennunige practiquen mit vnderlauffen/ vnnnd dan wir vnsra Ambileuten/ Vögten/ Schultheissen/ Scheffen/ Geschwornen/ vnnnd Vorstichern/ auch Vnderthanen ihz gemeindelichen/ von vns/ oder vnsren Statthalter/ Canzler vñ Rhaten/ in specie nicht bewilligte priuat zusätz/ collectationes vñ vmblagen/ vnter was gesuchten preizext vnd scheinfolche auch immer geschehen könnten/ oder mögten keines wegs verhengen noch zulassen wollen: Sondern vielmehr die Jenige/ welche sich dessen ohne vnser aufrücklich vorwihren vnd willen vnderstanden haben/ oder auch noch seho vnnnd hinsüro vnderstehen mögten/ darf ernstlich anzusehen/ vnd es ihnen vngestraft hingehen zu lassen ganz nicht gemeint sein: Als haben wir aus Fürst Väiterlicher sorgfalt vnd liebe/ die wir vor vnsre/ ohne dah bey diesen chlenden zeit mehr als zu viel beschwerde/ gewehrsame vnderthane gnädigst tragen: Und damit dergleiche concusiones vnd beschwerungen abgestellt werden/ vor eine noturfe erachtet/ diesen vnzulässigen verderblichen wesen/ durch nachfolgende verordnung zu remedyren/ vnnnd fürs künffig vorzuhaben-

I. Und zwar anfanglich wollen vnd befehlen wir ernstlich/ daß die von vns auff vorgehabte communication/ vnd vnderthänigste einwilligung vnsrer Landständen/ auch sonst von vns vnumbgenglich aufgeschrieben/ vnnnd befohlene Steuren/ contribution vnnnd vmblagen in einem jeden Amde/ so baldt demselben sein tax vnd quota/ wie von altert her kommen/ zugeschrieben worden/ färderlich vermög der matricul/ vnd alter obieruantz/ ahn: vnd vmbgelegt/ keines wegs aber zugelassen werden solle/ über solch contingent/ vnd antheil/ dah geringste auferhalb der gewöhnlicher vnd moderierten zehrungen (: damit dorx die zulässige may nie überschritten/ vns auch darvon darnacher/ neben den Sattzettulen glaubwürdige specificationes/ vnder deren aller händen underschriffe/ welche dasen sich befunden/ vnnnd vermög des Landtags abscheidis de Anno 1624. darzu gehörig sein/ eingeschickt werden sollen/ vnter was preizext

roxt es auch sein mögliche / darauff zuschlagen / oder darguzusetzen / fort-
dern da einige vnser Beambten vnd Steuernslägere / darwieder
thuen vnd handlen werden / sollen dieselbe neben erstatung des be-
scherten zu hahes peena quadupli zu vnserm behoeff vnmaßlichig
alshpaldt gestrafft werden.

2. Was auch die Jenige betrifft / welche solche aufgeschriebene
Steuern / contributiones vnd vmblagen außheben vnd empfan-
gen / denen sollen für ihre mühe zwey von jedem hundert vnd mehe
nicht zugelege / vnd selbige bey der auftheilung dem Sazettul nach
Getrag aufgeschriebenen tax mit einverlebt werden.

3. Und nachdem wegen der übermächtigen hebzettel eine zeither
vielfeltige klagten einloffen / vnd wir zu ungredigstem missfallen ver-
nehmen / daß vieler orten / vnserer Vogte / Schultheissen / Richtere
vnd andere Underbeamten / welche der Steuern vnd contributio-
empfang zuberechnen habē / nicht nur zwey sondern se zu weilen wol-
3. 4. vñ 5. vñ 6. vñ jedem hundert für sich / vñ darbeneben dannoch die vn-
der Receptores / als Landt vnd Gerichtsbotten / oder ander darzu
bestellte Einnehmire gleichsfallz etliche Reichsthaler noch sonderbar
vom hundert vnsern armen Underthanen abfordern vnd sich attri-
buirn / dar durch dan die taxa vmb so viel mehr ersteigert / vnd der
ohne das beschwerde gemeine mann / ohne einigen vnser oder des lie-
ben Vatterlandis nutzen zu vtrecht grauirt vnd overnommen wirdt:
So wollen wir alle vnd jede vnser Beambten / Schöffen / Ge-
schworne / auch Landt: vnd Gerichtsbotten / vnd andere Recepto-
ros hiemit ernstlich vnd bey höchster straff erinnert vnd gewarnet
haben / daß sie ins gesamt unter ihnen allen / mehr nicht als zwey
von jedem hundert einmal für alle haben vnd genießen sollen / mit
dem ferneren anhang / da ein oder ander darüber schreiten / vnd vn-
sern underthanen ein anders zumuthen / oder sich selbsten zu appros-
prieē vndersten würden / wir dem oder dieselbigen am Leib vnd gües-
tern ander zum abschrecken exemplariter bestraffen lassen wollen.

4. Die weis wir auch neben deme glaublich berichtet werden / daß
bey vmblagung der Steuern vnd contributionen etliche vnser
Beambten / auch andere Adeliche / vnd diejenige / welche der repar-
tition

dition beywohnen / shre schak vnd steürbare güeter / die Sie nach
vnd nach ohn sich gebracht / vnd vorhin steürbar gewesen / entweder
gar oder zum theil eximirt / oder dieselbe vñnd dern äigeliche mor-
genzahl verschweigen / vnd sonst verdunkelen / oder doch dieselbe viel
geringer als and're in qualitate & quantitate shuen gleichmehige
güeter ahnschlagen / verglichen conniuentz / collusion / vnd über-
sehung / auch je zu weilen mit and'ren ihrer befreundeten güeter ge-
brauchen / durch welche exemption / conniuentz / verdunkelung
vñnd hochstraffbare vngleichheit / der last mir vñsern Underthanen
desto schwerer außgetragen / vnd dieselbe genüglich vnderdrücke
werden: So erinnern wir nit allein alle vñsere Beambten / Steür-
aufschäere vnd Receptores hiemit ernstlich / sich deßen ins künftig
genüglich zuenthalten / sondern befchlen auch allen vñnd jeden vñsern
Eingeschickten vnd Underthanen gnädigst vnd beh vnaufhörlicher
straff / daß Sie vñnd ein jeder / so von jekgemeltem verschlag vñnd
heimlich oder öffentlichen Exemption vnd befreitung / so entweder
bißhero geschehen / oder ins künftig noch verübt werden wögten /
einige bestendige nachrichte vñnd wissenschaft hat / oder hernegst er-
langen wirdt / solche vñj oder in vñserm abwesen vñsern Staethals-
ter / Canhler / vnd Räthen / ohne einig ansehen der Personen auß-
richtig vnd bei dem Aidi / auch trew vnd gehorsamb damit ein jeder
vñj verpflichtet ist / Clar vnd deutlich anzeigen vnd zuerkennen ge-
ben / vnd hingegen versichert sein sollen / daß wir dessen oder derselbi-
gen nahmen (damit Er vñd sie darauß dinige vnglegenheit nicht
zubefahren haben :) nit allein in der stille halten / vñnd niemanden
offenbahren / wie gleichfahß Sie der halb von aller gefahr und ver-
strangnuß retten / sondern dieselbe auch bnebenh gnädigst recom-
pensiren / diejenige güeter aber / welche dergestalt verschwiegen /
oder doch sonst zum theil oder zumahl eximirt / vnd befreyet wor-
den / also baldt confiscirn / vnd einzichen / auch die Personen welche
darüber vnd angewesen seins / vnd entweder darzu cooperirt / oder
doch wissenschaft darion gehobe / vnd es wan sie gekönt nit wieder-
sprochen / oder es auch verschwiegen / vñnd vñj wie obgemelte nicht
offenbaret haben / pro qualitate personarum entweder an haab
vñd

vnd gütteren / oder sonst am Leib ernstlich vnd vnnachlässig straffen
lassen wollen: Inmachen wir vns auch htemit vorbehalten/ daß jenig was
der gestalt von einem vnd andern defraudire worden / widerumb zu repe-
tiren.

5. Nachdem auch bey abhörung unser Landt Rechnung allerhande v-
nötlige Kosten / welche wol verhüter werden können / zu mehrerem beschwer
des gemeinen Mans aufgewandt werden: Als wollen wir denen welche zu
auffnehmung solcher Rechnung von unsrent wegen verordnet werden/
wie dan auch den auf mittel unser Landt stehende darzu Deputirten Adlichen
Täglichs auf einen Amtman / oder einen Edelman für zwey Pferdt . zwey
goldgilden / da sie aber mehr Pferdt ordinari halten / auf jedes einen
Reichschaler: Auf einen Statt abgeordneten vnd zugleich seinen Diener
als lang er der Rechnung auffnahm bewohnen wirdt / Täglichs einen
goldgullen / vnd vor jedes Pferdt / wan sie solche bey sich behalten mühsen/
eine halben Reichschaler / durch die Pfenningsmeistere zu bezahlen / vnd
me hr nit für ihre direten kost vnd zehrung in allem verordnet / vnd zuge-
lege haben: Mit dem anhang / dahe sie über zuversicht darüber schreiten/
vnd zehren würden / daß wir solches nit allein / bey der Landt Rechnung/
da sie es in denselben einpringen würden / durchstreichen vnd nit passen
lassen: sondern auch noch deswegen das duplum zur straff von jhnen ab-
forderen woßen.

6. Damit aber wir wie es mit diesen Rechnungen hergehe vnd beschaf-
fen seye / auch vmbständlichen bericht erlangen / vnd darauff die gebühe
jedes mahl ferner verordneten können: Als sollen dieselbe so baldt sie ab-
gehört und geschlossen / durch unsre zu dern auffnehmung mit angeorde-
nete jedes mahl gleichlautenden inhalts / vnd schrieben / verschlossen / vnd
versteget / neben erzählung befundener mängel / auch ihres gutachtens
wie die mängel zu remodyren / zu unser Hoff Cauzien eingetessert wer-
den / damit nach dern erschung / vnd befinden / die excessus vnordeungen
vnd mängel corrigirt / auch gestalteten sachen nach die übertreter mit ge-
bührender animaduersion vnd straff belegt werden.

7. Nachdem auch bey diesen beschwerlichen zeiten eiliche Dingstülen/
Dorfsschaffien / oder Gemeinen in ihren nöthen etliche geldsummen / auff
Jährlich interesse entlehnt vnd aufgenommen / sich darf für verstrickt / vnd
dieselbe nach vnd nach auf gemeinen mittelen / wider abgestattet vnd bezah-
let werden mühsen / dafern dan zu dem ende etwa eine particular vmblag zu
machen nötig: Als sollen solche Gemeinden zeitlich vorher eine etliche
vmbständliche vnd warhaftig designation / vnd beglaubten schein / wie viel
gelis /

geltet / warnehe / vnd bey wehme / sie auff genommen / wie viel sie jährlich
vo n hundert zueghen versprochen / auch wie viel Jahren ahn unbezahltene
Pensionen hinderstendig sein / mit special außdruckung vnd anzeigen der vr-
sachen warumb soche gelder auff genommen / auchclar vnd richtiger nach-
weisung / wohin vnd welcher gestalt dieselbe zu der gemeineen nutzen wider
angewendet worden zu Papter sezen / vnd dieselbe unserer Beambten / auch
den Meistbeerbten Adlichen / Bürgern vnd Bartheleuten vorbrengen / da-
mit sie solche Posten ersehen vnd examinirn / auch nötige information vnd
beriche darüber einziehen / vnd demnegst wie zu abfattung solcher schulden/
oder eines heiss vrofselfen mit wenigster der Under thanen beschwer nach
gelegenheit der zeit vnd läuffen eine umbag zu machen sey / selbige deliberiro
vnd schriftlich schließen.

2. Wann nun dies also vorherzangen / alsdan sollen sie den schluss vnd re-
solution an uns oder unsere heimbgeleßene Stathalter Canzler vnd Rä-
the / mit den vrsachen der umblagen vnd nötigen beweisstücken gebürlich ge-
langen / unsere oder jetzt geweckte unsrer Nähe bewilligung darüber / vnd das
sie solche Pfenningen extraordinarie auftheilen / umblagen / vnd einbringen
mögen / vnderbändig erbitten vnd einholen.

3. Warauß wir alsdan nach befinden verordnen wollen / was vnd wie viel
umbzulägen / vnd daun eine verzeichnung unsren Beambten zukommen lassen /
welche sie demnegst in allen Dörfern / da die umbag geschehen sol / auff die
Kirch oder sonst an ein offenes ortt anschlagen sollen / auff das Wenniglich
kundbar werde / wie hoch die umblage sich errage / vnd auf welchen vrsach-
en dieselbige geschehen / auch daselb von uns anedigt bewilligt worden / vnd
da einer oder ander darüber best werde / sol der oder dieselbe bey uns oder
unsren Stathalter Canzler vnd Räthen angeben / vnni ihr antlegen ent-
decken müegen : Deßen oder deren nahmen wir alsdan gleichfalls nit allein
vorschwiegen halten : sondern ihnen auch ihre tax / so sie abzurichten schuldig
an bahren gelde hieselbst in der stille quemachen / vnd uns deßen wiederumb
ahn den uberrresten vierfachig erholen wollen.

10. Dahe sich auch begeben vnd zurraen würde / daß einige vnuersehende
enleude aufzgaben / wegen anlangenden Kriegs volcs vnd deßen verpflegung
oder sonst eine andere dringende vnvmbengliche noch vor siele / dazt eine
gemeine anffnahm oder beystür also baldt von nothen / dabei wegen gefahr
des verzuas vorgesetzte requisita nit obseruirt noch gehalten werden könent /
auff den fall wollen wir vnd befehlen hiermit / daß inner 8. tagen nach solch-
er umbag eine vmbständliche designation der auffnahm oder anlagen mit
particular vrsachen derselben / vnd nötigen glaubwürdigen schein vnd be-
weis

weil: Inmachen obgemest vñst oder vñsern anhembgelaſſenen Statthalter
Canzler vnd Räten eingeschick werden sollen/ gestalt darauff noch befinden
haben zuuerordnen alles vnter straff wie obgemest.

11. So befehlen wir auch allen vnd jeden vñsern Beambten/ Dienern vnd
Vnderthanen gleichmehig vnd ernstlich ins gemein vnd absonderlich / keine
verehrungen gaab geschenck jemanden Erseyn auch wer Er wolle / vnd vnder
was gesuchten prætext vnd scheint oder vrsach es auch immer geschehen vnd
erdacht werden könne oder möchte zukuen / ohne zuvor vñseren gnedigsten
consens vnd bewilligung oder abwesens vñser/ vñser herabgelaſſenen Staats-
halter Cangler vnd Räthen sonderbare permission darüber einzuholen: Mit
dem anhang/ da darüber etwas geschehen/ oder vorgenommen wird / daß die
beschehene gaaben vnd verehrungen nit allein in den Rechnungen nit
Papir / noch sonst wiedr erstattet/ sondern auch die Contrauenienten
vnd wiedersezere mit straff des quadrupli belegt werden sollen.

12. Wir wollen auch/ daß in den General so wol als Particular vñblagen/
welche von vñs außzusezen gnedigst bewilligt seint / eine durchgehende glei-
chheit nach der matricul vnd altem herkommen (: es wehre dan darmit von
vñs aus bewegenden vrsachen nötige vnnnd billige enderung geschehen:) er-
halten / vnd niemand vber sein vermüßen beschwerdt/ sondern ein jeglicher
nach getrag dessen / vnd seines gewerbs des ortes / da der anschlag geschicht
vnd vorgenohnen wird/ belegt werden solle.

13. Sintemal auch sich zurrät / wan einig Kriegsvolk in vñsern Landen
ankommt/ vnd zimlich weit des tags gezogen ist/ daß vñsere Beambten/ Eine-
gesessene vnd Vnderthanen denselbigen entgegenziehen/ es mit einer Summe
Gelds/ von vñsern ihnen gnedigst anbefohlenen Embtern abaelden/ vnd
gleichwohl die Soldaten auf vñsere andere negt dabey gelegene Embter ver-
weisen / dardurch dan einen weg wie den andern destoweniger nicht andere
vñsere Vnderthanen beschwerdt werden / vnd ein mehrers nit außgericht
wirdt/ als das einer gegen den andern sich seiner etwa ben dem Kriegs Com-
mandanten habenden vortheilhaftigen fauorn præualir will / damit doch
vñsern Vnderthanen nit gedient / sondern nur einer verschone / binaegen
aber der ander dobbelt beschwerdt / vnd das volk desto länger in vñserera
Landen/ auffgehalten/ auch desto mehr herumb geführt wirdt: Aßchuen wir
dergleichen Practiken hiezu außer ücklich vnd ernstlich verbieten/ vnd allen
vñsren Beambten Eingesessenen vnd Vnderthanen einbinden/ dergleichen
hinsüthro sich genglich zu erhalten / sondern da einig Kriegsvolk ankommt/
welches selbigen tags zimlich weit gezogen / also das es ferner nit kommen/
vnd die Einquartierung in andern Benachbarren Landen nehmen kan/ daß
solchen

solchen falsch daselb bey sich /: wosfern sonst nur bestendige Ordinatz gezelgt
wirde: mit gueter Ordnung vnd minsten schaden vnser Vnderthanen un-
derbrengen / vnd nicht mit einer Summa gelds oder einiger anderer erkant-
muss ab: vnd auß unsre negste dabey gelegene Dörsser verweisen/ auch so
bald sie dergleichen anzug erfahren / dawon unsere verordnete Marschal-
cken vnd Commissarien vmb nothwendiger verordnung willen ausliren sol-
len / mit dem anhang / daß dagegen geschehen würde / das wir alßdan nach
eingezogener erkundiaung allen erlittenen schaden von den vberrettern er-
statzen lassen / vnd dieselbe noch darneben / so oft als es geschicht / mit einer
arbitrari gleichwohl aber empfindlicher straff / belegen / oder ansehen lassen
wollen.

14. Und uachdem wir endlich euerlich / jedoch glaublich erfahren / daß
mit unsren dienstlein unsren Embteru auch allerhande vngleichheit mit un-
verlaufft / in deme der Reicher offermaln / wan ihn die Ordnung erreicht
privat genoß halber verschöner / der Armer vnuermänder Man aber her-
halten muss / vnd also dobbelt beschwerde wirdt: Als befehlen wir gnedig
vnd ernstlich / daß eine richtige verzeichnus der Ordinari vnd schuldigen
diensten gemacht / dieselbe an uns glanger / auch bey den Gerichtern eines
jeden Kirspeis / copia authentica dawon eingeliefert / vnd in allem durchge-
hende gleicheit gehalten werde.

Damit nun diese unsre Ordnung bestobas zu Menniglichs wissenschaft
kommen / vnd Niemandt mit der unwissenheit sich entschuldigen möge: Als
wollen wir vnd befehlen hiemit gnedig vnd ernstlich / daß diese unsre Ordnung
in allen vnd jeden unsren Stäten / Marktstücken / vnd Dörffern / keine
auszugescheiden / alßbaldt nach einlieferung dies / erstlich abgelesen / folgendis
an gewöhnlichen gemeinen orten angeschlagen / auch den Scheffen jedes
orts so wol in den Stäten als Dörfferen / außim Platzen Lande eiliche ex-
emplaria dawon mir gerethet werden sollen / welche bey unsren Gerichtschre-
bern / auch den Eissen Scheffen / jedes orts so wol verwahrlich behalteen / vnd
zu allen vier Quartieremper / bey vermeidung oben angedeuter vnd anderer
Exemplarischer straff / die wir gegen die vberretter vnnachlässig vorneh-
men zulassen gemeint sein / wieder öffentlich abgelesen werden solle:
Darnach ein jeder sich zu richten / bez zu wahrer vrkunde / hgeben wir dies
unsre Edict mit händen gezeichnet / vnd unsrer Camzlen Secret Siegel
herfür auffdrucken lassen / So geschehen in unsrer Residenz
Stadt Düsseldorf am 22. Junij Anno 1644.